OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552155/5/Kü/PP - 552156/2

Datum:
Linz, 15. November 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden von 1. J-F J und 2. H J, beide x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde x vom 7. Juni 2021, GZ: GA IV-Bau-Umwelt-260-1/2021-Ai, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Grundlage des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. Juni 2021, GZ: GA IV-Bau-Umwelt-260-1/2021-Ai, hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde x den Antrag der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vom 21. April 2021, auf bescheidmäßige Erledigung des Schreibens zu GZ: GA IV-Bau-Umwelt-260-1/2021-Aig vom 26. Jänner 2021, als unzulässig zurückgewiesen. In dem genannten Schreiben wurde mitgeteilt, dass auch die Liegenschaft x, x, vom Sonderbereich (gemäß § 6 Abs. 2 Oö. AWG) für Hausabfälle und von der Ausnahme des Abholbereichs der Biotonne des § 2 Abs. 1, 2 und Abs. 4 der Abfallordnung 2021 der Stadtgemeinde x, rechtswirksam ab 1. Jänner 2021, betroffen ist und die Abfallbehälter gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallordnung 2021 der Stadtgemeinde x am Tag der Abfuhr rechtzeitig jeweils an den, für die Liegenschaft bestimmten Abholplatz an der Kreuzung M-T-Straße Gst.Nr. x1 / A Straße Gst. Nr. x1 auf Gst. Nr. x2 bereitzustellen und nach der Entleerung so rasch als möglich wieder zu entfernen ist.

Begründend wurde nach Darstellung des Sachverhaltes und der Rechtsgrundlagen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 festgehalten, dass die verfahrensgegenständliche Liegenschaft nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 iVm Anhang 1 der Abfallordnung 2021 vom Abfallbereich für Hausabfälle (Sonderbereich gemäß § 6 Abs. 2 Oö. AWG 2009) und laut § 2 Abs. 4 iVm Anhang 1 der Abfallordnung 2021 vom Abholbereich für Biotonnenabfälle ausgenommen und im Anhang 1 der Abfallordnung 2021 der Abholbereich für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft an der Kreuzung M-T-Straße / A Straße festgesetzt worden sei.

§ 7 Abs. 4 Oö. AWG 2009 beziehe sich im Sinne der Gesetzessystematik auf den Aufstellort des Abfallbehälters auf der Liegenschaft auf der die Abfälle anfallen würden. Nur wenn der Aufstellort des Behälters auf der Liegenschaft nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche, habe die Behörde mittels Bescheid den Ort der Aufstellung, der wiederum nur auf der Liegenschaft oder im unmittelbaren Nahbereich gelegen sein könne, zu bestimmen.

Eine bescheidmäßige Festsetzung des Abholbereiches im Sonderbereich sei im Sinne des Oö. AWG 2009 nicht vorgesehen. Ein strittiges Rechtsverhältnis bzw. ein Rechtsinteresse der Antragsteller liege nicht vor. Im Hinblick darauf bestehe keine Antragslegitimation nach den Bestimmungen des Oö. AWG 2009 bzw. auch kein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Erledigung des Schreibens mit der GZ: GA IV-Bau-Umwelt-260-1/2021-Aig vom 26. Juni 2021.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, den sachlich ungerechtfertigten Sonderbereich für die Liegenschaft der Bf in der Abfallordnung der Gemeinde x vom Jänner 2021 und den

dazugehörigen Bescheid vom 7. Juni 2021, zugestellt am 11. Juni 2021, wieder aufzuheben.

Begründend führen die Bf aus, dass der von der Gemeinde x in der Abfallordnung vom 1. Jänner 2021 festgelegte und im angefochtenen Bescheid bekräftigte Sonderbereich für ihre Liegenschaft aus ihrer Sicht dem Urteil des Landesverwaltungsgerichts zu LVwG-551436/7/Kü/KaL – 551437/2 vom 24. Mai 2019 widerspreche. Überhaupt sei die neue Abfallordnung genau zu jenem Zeitpunkt erlassen worden, als gerade eine Aufsichtsbeschwerde wegen der Anbringung von zahlreichen Hindernissen entlang des öffentlichen Weges zu ihrer Liegenschaft, von ihnen eingebracht worden sei. Die Gemeinde habe von diesen Hindernissen schon einige Zeit gewusst, habe aber dagegen nichts unternommen. Für die Bf gelte, dass dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen sei, da es bis heute dazu noch kein abschließendes Sachverständigengutachten gäbe.

Ihre Liegenschaft würde sich ca. 5 Minuten Fahrzeit (2 km) vom Stadtzentrum entfernt im Ortsteil A befinden und verfüge über eine Umkehrmöglichkeit. Weiters sei die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gegeben.

Der von der Behörde im gegenständlichen Bescheid sowie in der neuen Abfallordnung festgelegte Ort der Aufstellung ihrer Abfallbehälter widerspreche eindeutig § 7 Abs. 4 Oö. AWG 2009, weil dieser für sie in einer Entfernung von mehr als 0,5 km zu ihrer Liegenschaft A x mit Sicherheit nicht leicht zugänglich sei. Wie es in der neuen Abfallordnung angedacht wäre, Mülltonnen über einen halben Kilometer weit, noch dazu bergauf zu schieben, sei für sie wegen der körperlichen Belastung nicht möglich. Dies wäre nur unter Anwendung von maschinellen Hilfsmaßnahmen möglich. Während sie selbst über solche nicht verfügen würden, verfüge die Stadtgemeinde x über einen gut ausgestatteten Bauhof in unmittelbarer Nähe (A Straße x). Die Fahrzeit zu ihrer Liegenschaft, je nach Routenplaner, würde ca. 3 Minuten (1,3 km) betragen. Neben einer kleinen Müllpresse gäbe es auch große und kleine Traktoren mit diversen Hebe- und Transporteinrichtungen und viele andere geeignete Fahrzeuge für solche Arbeiten. Zudem sei das Zufahren, das Umkehren und Abfahren von schweren Lkw, selbst mit 4 Achsen, auf ihrer Liegenschaft selbstverständlich möglich.

I.3. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde x, hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 12. Juli 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da im Hinblick auf die Zurückweisung

des Antrages eine inhaltliche Klärung der Rechtssache nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist und sohin einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde x vom 10. Dezember 2020 wurde die Abfallordnung 2021 mit Rechtswirksamkeit 1. Jänner 2021 neu erlassen und in der Zeit von 14. Dezember 2020 bis 4. Jänner 2021 ordnungsgemäß durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde x kundgemacht und mittels Vermerk vom 20. Jänner 2021, wonach die Verordnungsprüfung keine Gesetzwidrigkeit ergeben hat, aufsichtsbehördlich genehmigt.
In der Abfallordnung 2021 wurde ein Sonderbereich gemäß § 6 Abs. 2 OÖ. AWG 2009 festgelegt und damit auch die Liegenschaft A x, Gst.Nr. x3, vom Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle ausgenommen. Der Abholbereich für die Liegenschaft A x wurde im Anhang 1 der Abfallordnung 2021 der Stadtgemeinde x wie folgt festgelegt: Kreuzung M T-Straße Grst. Nr. x1 / A Straße Gst. Nr. x3, auf Gst. Nr. x1.
Auch der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst gemäß § 2 Abs. 4 der Abfallordnung 2021 der Stadtgemeinde x das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke außerhalb des dicht besiedelten Gemeindegebietes (§ 5 Abs. 4 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 idgF). Wie bereits festgehalten ist unter anderen auch die Liegenschaft der Bf, A x, in Anhang 1 der Abfallordnung 2021 der Stadtgemeinde x aufgelistet.

Mit Brief vom 26. Jänner 2021 wurden die Bf als Eigentümer der Liegenschaft x1 auch persönlich von den, die Liegenschaft x1 betreffenden Änderungen der Abfallordnung 2021, verständigt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der vorliegenden Abfallordnung und steht als sohin unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Oö. Abfallwirtschafts-gesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idF LGBl. Nr. 86/2021, maßgeblich:

„§ 5
Aufgaben der Gemeinde

(1) Die Sammlung und die Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle haben unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze des § 1 und auf der Grundlage der Abfallordnung (§ 6) zu erfolgen.
(2) Die Sammlung der Hausabfälle im Abholbereich hat durch die Gemeinde in regelmäßigen, vier Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. In Gemeindegebieten, in denen die Abholung der Biotonnenabfälle gemäß Abs. 3 oder 4 erfolgt oder eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt, verlängert sich dieser Zeitraum auf höchstens sechs Wochen. Der Abholbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet, soweit nicht in der Abfallordnung Ausnahmen festgelegt sind.
(3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle im Abholbereich hat durch die Gemeinde in regelmäßigen, zwei Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. Der Abholbereich umfasst jedenfalls das dicht besiedelte Gemeindegebiet und wird in der Abfallordnung festgelegt. Wenn regelmäßig geeignete biologische Substanzen oder andere geeignete technische Maßnahmen, die den Fäulnisprozess in den Biotonnen wirksam verlangsamen, verwendet werden, verlängert sich dieser Zeitraum auf höchstens vier Wochen. Eine Abholung der Biotonnenabfälle durch die Gemeinde hat nicht zu erfolgen, wenn diese einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
[...]

§ 6
Abfallordnung

(1) Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze (§ 1) dieses Gesetzes sowie auf der Grundlage des Landes-Abfallwirtschaftsplans (§ 19) und des regionalen Abfallwirtschaftsprogramms (§ 20) mit Verordnung eine Abfallordnung zu erlassen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Festlegung allfälliger Ausnahmen vom Abholbereich für Hausabfälle (Sonderbereich im Sinn des Abs. 2 bzw. erweiterter Sonderbereich im Sinn des Abs. 3); die Festlegung der Ausnahmen vom Abholbereich hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung einzelner Liegenschaften zum jeweiligen Sonderbereich möglich wird;
2. die Festlegung des Abholbereichs für Biotonnenabfälle; die Festlegung hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung einzelner Liegenschaften zum Abholbereich möglich wird;
3. die allfällige Festlegung eines Abholbereichs für Grünabfälle und nicht im dicht besiedelten Gemeindegebiet anfallende Biotonnenabfälle (§ 5 Abs. 4);
4. die allfällige Festlegung eines Abholbereichs für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5), wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Organisation der Sammlung dieser Abfälle geboten ist;
5. die Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo und wann sperrige Abfälle abgegeben werden können und Regelungen für die Anmeldung zur Abholung von sperrigen Abfällen;
6. die Standorte von Anlagen, in denen die im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle und Grünabfälle behandelt werden und die Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle abgegeben werden können;
7. die Abfuhrintervalle für jene Abfälle, für die eine Abholung vorgesehen ist sowie die Art und Weise der Durchführung der Sammlung;
8. die Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo und wann Abfälle abgegeben werden können, für die eine Abholung in der Abfallordnung nicht vorgesehen ist;

9. Vorschriften über Abfallbehälter (§ 7); insbesondere Regelungen über Anzahl, Art, Größe und Beschaffung der zu verwendenden Abfallbehälter je nach Abfallart, Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen und Länge der Abfuhrintervalle;
10. erforderlichenfalls besondere Vorschriften über die Sammlung der Abfälle von Ferienwohnungen.

(1a) [...]

(2) Der Gemeinderat kann in der Abfallordnung Teilgebiete der Gemeinde vom Abholbereich für Hausabfälle ausnehmen, wenn diese Abfälle von diesen Liegenschaften auf Grund ihrer Lage und der Art der Verkehrserschließung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten gesammelt bzw. abgeführt werden können (Sonderbereich).

[...]

§ 7
Abfallbehälter

[...]

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung von Abfallbehältern vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat - mit Bescheid zu bestimmen.

[...]

§ 9
Aufgaben der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen und Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen

[...]

(2) Im Abholbereich sind Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten (§ 7 Abs. 4) bereitzustellen. Hausabfälle, die auf Liegenschaften im Sonderbereich (§ 6 Abs. 2) oder im erweiterten Sonderbereich (§ 6 Abs. 3) anfallen und Biotonnenabfälle, die in Gemeindegebieten ohne Biotonnenabfuhr anfallen, sowie Grünabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 erster Halbsatz abgeholt werden, sind zu den in der Abfallordnung festgelegten Orten, Sammeleinrichtungen bzw. Behandlungsanlagen zu bringen. Biotonnenabfälle und Grünabfälle können auch einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz von der Gemeinde abgeholt werden, sind entsprechend zu entsorgen.

[...]

II.2. Im Spruch des angefochtenen Bescheides, wurde der Antrag der Bf vom 20. April 2021 auf bescheidmäßige Erledigung des Schreibens der belangten

Behörde vom 26. Jänner 2021, GZ: GA IV-Bau-Umwelt-260-1/2021-Aig, unter näherer rechtlicher Begründung als unzulässig zurückgewiesen.

Im Sinne der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist, wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, Sache des Beschwerdeverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (VwGH 27.03.2019, Ra 2019/10/0020; 28.02.2019, Ra 2018/22/0237).

Im Hinblick auf diese Rechtslage ist daher im Beschwerdeverfahren keine Entscheidung im Sinne des Begehrens der Bf zu treffen, wonach der ihrer Ansicht nach sachlich ungerechtfertigte Sonderbereich für ihre Liegenschaft in der Abfallordnung der Stadtgemeinde x aufgehoben werden soll. Eine Auseinandersetzung des Verwaltungsgerichtes mit dem im Gemeindegebiet im Sinne des § 6 Abs. 2 Oö. AWG 2009 festgesetzten Sonderbereiches für die Abholung der Hausabfälle sowie des Abholbereiches der Biotonnenabfälle hat daher im Beschwerdeverfahren nicht zu erfolgen.

II.3. Mit der Abfallordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde x vom 13. Dezember 2020, welche mit 1. Jänner 2021 in Wirksamkeit getreten ist, hat die Stadtgemeinde x erstmals einen Sonderbereich für die Abholung der Hausabfälle im Gemeindegebiet im Sinne des § 6 Abs. 2 Oö. AWG 2009 festgelegt. Betroffen von diesem Sonderbereich ist die Liegenschaft der Bf mit der Adresse A x, x x.

Die Abfallordnung 2021 der Stadtgemeinde x wurde in der Zeit vom 14. Dezember 2020 bis 4. Jänner 2021 gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990, somit während zwei Wochen, öffentlich kundgemacht.

Eine von der Aufsichtsbehörde durchgeführte Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben, dies wurde mit Vermerk vom 20. Jänner 2021 bestätigt. Die Abfallordnung 2021 der Stadtgemeinde x ist somit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 haben die Bf der Stadtgemeinde x mitgeteilt, dass sie im Hinblick auf die Entscheidung des LVwG vom 25. Mai 2019 der Neuerlassung der Abfallordnung 2021 nicht zustimmen und der Hausmüll weiter von der Liegenschaft A x abzuholen ist. Bemerkt wird, dass eine Umkehrmöglichkeit am Grundstück gegeben ist, die auch von der Energie AG genützt wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. AWG 2009 hat der Gemeinderat die Möglichkeit Grundstücke in besonderer Lage vom Abholbereich auszunehmen.
§ 6 Abs. 1 Z 1 Oö. AWG 2009 bestimmt, dass die Festlegung der Sonderbereiche so genau zu erfolgen hat, dass diejenigen Liegenschaften, die im Sonderbereich

liegen, eindeutig identifizierbar sind, z.B. durch Aufzählung von Haus- und Grundstücksnummern, Straßenzügen usw.
Gemäß § 2 der Abfallordnung 2021 der Stadtgemeinde x umfasst der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 der Verordnung aufgelisteten Grundstücke. Gleiches gilt für die Sammlung der Biotonnenabfälle. Im Anhang 1 zur Abfallordnung 2021 ist das Gst. Nr. x2 mit der Adresse A x eindeutig identifizierbar.

Im Gesetz ist jedenfalls nicht vorgesehen, dass der in der Abfallordnung ausgewiesene Sonderbereich durch einen Antrag des Betroffenen abgeändert wird. Sofern von den Bf hinsichtlich des in der Abfallordnung 2021 vorgesehenen Aufstellungsort für die Abfallbehälter zu den jeweiligen Abfuhrterminen die Regelung des § 7 Abs. 4 Oö. AWG 2009 ins Treffen geführt, ist dem zu entgegnen, dass die genannte Rechtsvorschrift – wie schon von der belangten Behörde zutreffend erkannt – nur den Aufstellungsort des Abfallbehälters auf der Liegenschaft, auf der die Abfälle anfallen, betrifft. Im Sinne der erläuternden Bemerkungen zu § 7 Abs. 4 Oö. AWG 2009 ist die bescheidmäßige Bestimmung des Aufstellungsortes von Abfallbehältern durch die Behörde gerade für Streitfälle aufgrund von Geruchs- und Lärmbelästigungen relevant und deshalb im Gesetz verankert. Zudem ist dieser Bestimmung nicht zu entnehmen, dass der Liegenschaftseigentümer selbst einen Antrag hinsichtlich des Aufstellungsortes des Abfallbehälters auf seiner Liegenschaft stellen kann, sondern der Bürgermeister für den Fall, dass der gesetzlichen Vorgabe hinsichtlich der Aufstellung des Abfallbehälters nicht entsprochen wird, diesen Aufstellungsort mit Bescheid bestimmen kann. All diesen Bestimmungen ist jedenfalls nicht zu entnehmen, dass der in der Abfallordnung für die Grundstücke des Sonderbereiches jeweils bestimmte Aufstellungsort der Abfallbehälter durch einen Antrag des Liegenschaftseigentümers geändert werden kann.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die belangte Behörde zurecht den Antrag der Bf mangels gesetzlicher Grundlage als unzulässig zurückgewiesen hat.

II.4. Unter Bezugnahme auf die bereits erfolgten Ausführungen hinsichtlich des Gegenstandes dieses Beschwerdeverfahrens ist abschließend darauf hinzuweisen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weder zur Verordnungsprüfung und damit verbunden zur Aufhebung von Teilen des Sonderbereiches der Abfallordnung des Gemeinderates legitimiert ist. Eine Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Festlegung des Sonderbereiches und des in der Abfallordnung 2021 festgelegten Aufstellungsortes hat somit zu unterbleiben.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger